

**Anlage 35 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 35)**

**FACHTIERARZT FÜR VERHALTENSKUNDE**

**I. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet umfasst die präventive und kurative Betreuung von Tieren und Tierbeständen unter ethologischen Aspekten, verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen, Beratung und Therapie im Rahmen von Verhaltensstörungen in der tierärztlichen Praxis bei Haustieren und in menschlicher Obhut befindlichen Wildtieren.

**II. Weiterbildungszeit:**

**4 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang:**

A. Tätigkeit in

1. Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut (mit entsprechendem Aufgabengebiet),
2. tierärztlichen Kliniken und Praxen, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind oder
3. anderen zugelassenen Einrichtungen mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**4 Jahre**

- B. Auf Antrag können Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen angerechnet werden.

**$\frac{1}{2}$  Jahr**

- C. Vorlage eines Leistungskataloges der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Abschnitt IV. B. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

**IV. Wissensstoff:**

A. Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

1. Anatomische und physiologische Grundlagen
2. Allgemeine Ethologie
  - 2.1. Grundbegriffe und Methoden der Ethologie / allgemeinen Ethologie / Lernbiologie
  - 2.2. Verhaltenssteuerung
3. Angewandte Ethologie
  - 3.1. Verhaltensgenetik
  - 3.2. Normalverhalten und Haltungsansprüche von Heim-, Begleit- und Nutztieren
  - 3.3. Erstellung von Ethogrammen
  - 3.4. Verhaltensstörungen und Grundlagen der Verhaltensbeeinflussung
  - 3.5. Ethologische Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen
4. Grundlagen der Zoo- und Wildtierethologie und der Zoo- und Wildtierbiologie
5. Hygiene, Zuchthygiene, Tierhygiene, extensive und intensive Tierhaltung
6. Tierschutz
7. Biometrische Verfahren

- 8. Gutachtertätigkeit
- 9. einschlägige Rechtsvorschriften

**B. Leistungskatalog (Leistung und Anzahl)**

Es sind mindestens **200** Falldokumentationen der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen. Es muss ein Nachweis (Testat des Weiterbildungsermächtigten) über nachfolgende Verrichtungen in der angeführten Zahl erbracht werden. Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem aufgeführten Muster zu führen und vom ermächtigten Tierarzt zu bestätigen. Ferner sind **15 Fallberichte** aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten vorzulegen (siehe Muster „Fallbericht“).

**Muster: Leistungskatalog:**

Falldokumentation für die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Verhaltenskundee

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Patienten-Nr. / ID	Tier/ Tierbestand	Signalement	Problemliste	Diagnose(n)/ Maßnahmen	Verlauf	Unterschrift WBE
1								
2								
3								

**Muster: Fallbericht:**

Es sind **15 Fallberichte**, inhaltlich gemäß IV. A. 3. - 5., vorzulegen. Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT u. a.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen
- Unterschrift und Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden
- Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten